

§ 116 LPO I (Bayern) — Theater

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Mit Bestehen der Ersten Staatsprüfung im Fach Theater gilt dieses Fach als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Theaterpraktikum von mindestens vier Wochen Dauer,
2. einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich theatral-performative Praxis.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Pädagogik theatral-performativer Praxis,
2. Theatertheorie,
3. Theatral-performative Fachpraxis,
4. Didaktik des Fachs Theater.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Pädagogik theatral-performativer Praxis

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Aufgaben oder Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt;

b) eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Theatertheorie

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Aufgaben oder Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt.

2. Praktische Prüfung

Theatral-performative Fachpraxis

(Dauer: 60 Minuten);

ein Projekt aus dem Bereich theatral-performativer Fachpraxis ist vorzustellen; im Zusammenhang damit sind Fragen der prüfungsberechtigten Personen zu beantworten, die auch die Didaktik des Fachs Theater einschließen.

(5) Bewertung

Die praktische Prüfung nach Abs. 4 Nr. 2 wird von einem Prüfungsausschuss bewertet, dem zwei prüfungsberechtigte Personen aus dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören, von denen eine für den Bereich Theatertheorie oder für den Bereich Pädagogik theatral-performativer Praxis und eine für Didaktik des Fachs Theater bestellt sein muss, sowie eine weitere prüfungsberechtigte Person, die dem in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 genannten Personenkreis angehören soll. Ist eine prüfungsberechtigte Person nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 nicht verfügbar, kann auch die weitere prüfungsberechtigte Person dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören. Für die Festlegung der Note gilt § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 sinngemäß. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Note nach § 12 Abs. 1, die sich gemäß § 12 als Mittel aus den Bewertungen aller beteiligten Prüfer ergibt. Bei

der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 wird die Summe aus den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a und b und dem zweifachen Zahlenwert der Note für die praktische Prüfung nach Abs. 4 Nr. 2 durch 4 geteilt.

Zitiervorschlag: § 116 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/116>